STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/560
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz

Genehmigung der Prüf- und Leistungsvereinbarung für die teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme (SIM) in der Fritz-Reuter-Schule und Kenntnisnahme der zugrundeliegenden Konzeption und Finanzierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.05.2013	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung
18.06.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

An den Vereinbarungen für die Sprachintensivmaßnahme (SIM) an der Fritz-Reuter-Schule wird zurzeit intensiv gearbeitet:

- Konzeption für die teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme in der Schuleingangsphase im Kreis Pinneberg
- Leistungs- und Prüfvereinbarung mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (Kosoz)
- Aushandlung der Tagessätze mit der Kosoz.

Aufgrund der zeitlichen Lage im Sitzungsplan muss diese Vorlage mit den noch nicht endgültig festgelegten Fassungen vorgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird hierauf in der Vorlage für die Ratsversammlung besonders hingewiesen werden. Bis dahin wird mit der endgültigen Klärung der noch offenen Themen gerechnet. Die Maßnahme beginnt am 01.08.2013 und die nächste Ausschusssitzung ist erst am 26.08.2013.

Die ursprünglichen Planungen sind jedoch unverändert geblieben:

In dem Raum, der an die neue Sporthalle der Fritz-Reuter-Schule angrenzt, wird eine Klasse mit 12 Kindern untergebracht. An der Maßnahme können nur Kinder teilnehmen, die starke sprachliche Defizite haben. Aktuell arbeitet das Schulamt des Kreises Pinneberg intensiv an der Auswahl dieser Kinder.

Die Kinder werden vormittags von Lehrerinnen der Fritz-Reuter-Schule und Sonderschultherapeuten der Geschwister-Scholl-Schule betreut. Ab der 4. Stunde kommen dann zwei Erzieherinnen hinzu, die nach Unterrichtsende die Kinder bis 15:30 Uhr betreuen. Die Förderung des Vormittags wird am Nachmittag gezielt fortgesetzt.

Für die Zeit am Vormittag kann die Stadt Tornesch die Kosten den entsendenden Gemeinden über den Schullastenausgleich in Rechnung stellen. Für den Nachmittagsbereich wird eine Leistungs- und Prüfvereinbarung mit der Kosoz geschlossen.

Die Leistungs- und Prüfvereinbarung ist in der aktuellen Entwurfsfassung angefügt und ist der Ratsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Verhandlungen mit der Kosoz und dem Kreis Pinneberg wurde strikt darauf geachtet, dass der Stadt Tornesch keine Kosten durch die Übernahme der Maßnahme entstehen. Schließlich übernimmt die Stadt Tornesch eine originäre Aufgabe des Kreises Pinneberg.

Die Regelung der Schülerbeförderung konnte bis dato noch nicht abschließen geklärt werden, weil die teilnehmenden Kinder noch nicht feststehen. Die Leistungs- und Prüfvereinbarung sieht zurzeit vor, dass das Kreisschulamt die Organisation der Schülerbeförderung organisiert. Alternativ besteht noch die Möglichkeit, dass der Schulbus der Stadt Tornesch die Kinder befördert, wenn eine auskömmliche Refinanzierung gesichert ist und die Kinder in einem günstigen bzw. realisierbaren Einzugsbereich wohnen. An der Maßnahme können Kinder aus dem gesamten Kreisgebiet teilnehmen.

Die sonst geltende Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg findet hier keine Anwendung.

Das Konzept, das der Vereinbarung weiter zugrunde liegt, ist auch noch nicht abschließend fertig gestellt. An der Ausarbeitung sind die Kreiskoordinatorin Sprache für den Kreis Pinneberg, die Schulleitung der Fritz-Reuter-Schule, die zukünftig eingesetzten Lehrkräfte und die zukünftigen Erzieherinnen beteiligt.

Die Tagessätze, die mit der Kosoz ausgehandelt werden, stehen bereits fest. Diese können jedoch erst fixiert werden, wenn die Leistungs- und Prüfvereinbarung unterschrieben ist. Der Tagessatz liegt bei 19,83 €. In der Pauschale ist auch eine Möbel-Erstausstattung des Nachmittagsbereiches, sowie ein EDV-Arbeitsplatz enthalten, die der Stadt Tornesch durch Abschreibungsanteile im Tagessatz refinanziert werden. Des Weiteren sind in der Grundpauschale auch Personalkostenanteile für eine Vertretungskraft und Stellenanteile einer Mitarbeiterin im Rathaus, die die Abrechnungsangelegenheiten bearbeitet, enthalten. Es werden 2 x 0,75 Erzieher-Stellen komplett refinanziert. Zudem sind 750 € für Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen enthalten. In der Grundpauschale sind die Kosten für die Bewirtschaftung des Raumes und die Betriebsverwaltungskosten (z.B. Geschäftsbedarf, Porto) enthalten.

Eine Erzieherin stammt aus dem Team des Jugendzentrums und die andere Kollegin wird zurzeit in der Schulsozialarbeit an der Fritz-Reuter-Schule und der Klaus-Groth-Schule eingesetzt. Beide Kräfte werden zukünftig jeweils mit einer 3/4 – Stelle in der Sprachintensivmaßnahme eingesetzt. Mit den verbleibenden Stellenanteilen teilen sich beide Mitarbeiterinnen die Aufgaben in der Schulsozialarbeit an der Fritz-Reuter-Schule. Dadurch kann auch die gute Arbeit in der Schulsozialarbeit mit einem unveränderten Stellenanteil gesichert werden. In den Ferien wird eine Mitarbeiterin das Team des Jugendzentrums unterstützen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Für die Erstbeschaffung von Möbeln, eines IT-Arbeitsplatzes und der Installation einer Telefonanlage sind zusätzliche Haushaltsmittel i.H.v. 7.250,00 € einzustellen, die jedoch über mehrere Jahre durch den Investitionsbetrag in dem Tagessatz der Kosoz refinanziert werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Konzeption für die teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme in der Schuleingangsphase (SIM) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der im Entwurf vorliegenden Leistungs- und Prüfvereinbarung für die Sprachheilintensivmaßnahme sowie den mit der Kosoz vereinbarten Tagessätzen wird zugestimmt. Die notwendigen Mittel in Höhe von 7.250,-- € für die Erstausstattung mit Möbeln, des IT-Arbeitsplatzes sowie der Installation eines Telefonanschlusses werden über den Nachtragshaushalt für 2013 bereitgestellt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Leistungs- und Prüfvereinbarung SIM
Konzeptentwurf Stand29.04.2013

Stand: 22.04.2013

Leistungs- und Prüfvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII
„Sprachintensivmaßnahme Fritz-Reuter-Schule in Tornesch“

zwischen dem

Kreis Pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Eingliederungshilfe

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

- im Folgenden: Leistungsträger -

vertreten durch die
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise,
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg*

und

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

- im Folgenden: Leistungserbringer -

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für die Einrichtung

Sprachintensivmaßnahme Grundschule Fritz-Reuter-Schule

geschlossen.

---

* Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.11 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen.

Inhalt:

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Gegenstand und Grundlage 3
§ 3 Art und Ziel der Leistungen 3
§ 4 Personenkreis/Platzzahl 4
§ 5 Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen 5
§ 6 Umfang der Leistungen 6
§ 7 Antragsverfahren beim Leistungsträger 6
§ 8 Teilhabeplanung und Berichterstattung 7
§ 9 Qualität der Leistungen 7
a) Strukturqualität 8
a) Prozessqualität 9
c) Ergebnisqualität 9
§ 10 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit 10
§ 11 Leistungsgerechte Vergütung/ Abrechnungsverfahren 10
§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung 10
§ 13 Schlussbestimmungen 10

Präambel

Der Kreis Pinneberg als Leistungsträger schließt mit der Stadt Tornesch als Leistungserbringer diese Leistungs- und Prüfvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII.

Die Stadt Tornesch unterstützt hiermit den Kreis Pinneberg durch die Organisation und Bereitstellung dieser Maßnahme, die ihm obliegenden Aufgabe zu erfüllen. Der Kreis sichert der Stadt Tornesch im Gegenzug zu, dass dieser die Stadt von den durch diese Maßnahme entstehenden Kosten frei hält.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung dieses Vertrages in partnerschaftlicher und gleichberechtigter Zusammenarbeit gelöst werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Angebot stellt ein Modul des Angebotes zur integrativen Sprachintensivförderung im Kreis Pinneberg dar und ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages und des § 13 Abs. 2 SGB XII. Das zweite Modul besteht aus der sonderpädagogischen Beschulung von Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache in der Fritz-Reuter-Schule in Tornesch.

(2) Die Einrichtung ist keinem Einrichtungstyp des Einrichtungstypenkataloges nach § 1 Abs. 3c) Landesrahmenvertrag (LRV-SH) zuzuordnen. Diese Vereinbarung gilt für die Förderung und Betreuung der Kinder in einer Gruppe mit 12 Plätzen im Gebäude der Grundschule Fritz-Reuter-Schule, Königsberger Straße 7 in 25436 Tornesch.

§ 2 Gegenstand und Grundlage

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für

- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII
- die mit dem Jugendhilfeträger schulischerseits getroffene Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 12.11.2012.

(3) Der Leistungserbringer erarbeitet mit dem Kreis Pinneberg- Fachdienst Eingliederungshilfe in Zusammenarbeit mit der Kreiskoordinatorin für Sprache eine pädagogische Konzeption. Diese wird dem Leistungsträger bei Bedarf zugesandt.

§ 3 Art und Ziel der Leistungen

(1) Die Einrichtung erbringt Eingliederungshilfe als teilstationäre Hilfe gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 1 Nr. 6 der Eingliederungshilfeverordnung für schulpflichtige Kinder mit Sprachbehinderungen in der flexiblen Schuleingangsphase der Grundschule in Form von sprachheilpädagogischer Förderung. Das Angebot umfasst ein bis maximal drei Schuljahre.

(2) Die Maßnahme stellt ein, die sonderpädagogische Beschulung qualifiziert begleitendes, sprachförderndes Nachmittagsangebot dar und erfolgt in enger Abstimmung mit den Lehrkräften sowie unter Einbezug der Personensorgeberechtigten.

(3) Die Ziele der Leistungen orientieren sich an den §§ 1, 8, 9 und 53 SGB XII.

(4) Ziel der Leistung ist es insbesondere, eine fachlich hochqualifizierte Sprachförderung durch die Verbindung eines durch Sonderschulpädagogen und Grundschulpädagogen durchgeführten Unterrichtes mit dem begleitenden sprachfördernden Nachmittagsangebot zu gewährleisten.

Die Leistungen sind auf folgende Teilziele und Wirkungen ausgerichtet:

I. Allgemeine Ziele für die Leistungsberechtigten:

- Effektivierung der sonderpädagogischen Beschulung durch eine intensive sprachheilpädagogische Förderung.
- Erwerb/Verbesserung/Stabilisierung von Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der ganzheitlichen Förderung in den Bereichen Sprache, kognitive Entwicklung, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmung, Antrieb und Motivation, Selbstständigkeit und soziale Kompetenz.

- Ziel ist die schnellstmögliche Integration in die Heimatgrundschule. Der Besuch der Heimatgrundschule wird durch wiederholte Besuche und stundenweise Unterrichtsteilnahme zum Ende der Maßnahme kontinuierlich vorbereitet.
- Ergänzend wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Beschulung und die Beseitigung von Teilhabeeinschränkungen angestrebt.

II. Dabei sind bezogen auf die sprachlichen Einschränkungen konkrete Ziele für die Leistungsberechtigten insbesondere:

- Verbesserungen auf der **kommunikativ-pragmatischen Ebene** (die Kommunikationsfähigkeit ist deutlich beeinträchtigt)
- Verbesserungen auf der **lexikalisch-semantischen Ebene** (der Wortschatz ist nicht altersgemäß entwickelt und das Verständnis eingeschränkt)
- Verbesserungen auf der **morphologisch-syntaktischen Ebene** (der Satzbau ist unvollständig, grammatische Strukturen sind fehlerhaft)
- Verbesserungen auf der **phonetisch-phonologischen Ebene** (die Artikulationsfähigkeit ist eingeschränkt durch Lautfehlbildungen und Lautersetzungen)
- Verbesserung der **auditiven Wahrnehmungsverarbeitung.**

(1) Die Zuweisung der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Verlängerung der Zuweisung ist nach der Bedarfslage des Kindes möglich. Das Verfahren über die Zuweisung wird in der Konzeption geregelt.

(2) Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind auf die Festlegungen im sonderpädagogischen Förderplan ggf. auf die Vereinbarungen in der Hilfe-/Teilhabeplanung ausgerichtet und werden in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten formuliert.

§ 4 Personenkreis/Platzzahl

(1) In der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme werden Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. §1 Abs.6 Eingliederungshilfeverordnung betreut, die

- aufgrund einer schwerwiegenden Sprachstörung in der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Einschränkung bedroht sind,
- die im Regelfall aus dem Bereich der flexiblen Eingangsphase kommen,
- die wegen des ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs in anderen Schularten, auch mit besonderen Fördermaßnahmen, dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können und
- die daher in der Sprachheilintensivmaßnahme „Grundschule Fritz-Reuter-Schule“ beschult werden.

(2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger, ggf. nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

(3) Es wird eine Platzzahl von bis zu 12 Plätzen vereinbart. Sollte die vorgegebene Platzzahl mangels Zuweisungen nicht erreicht werden, werden trotzdem die Kosten erstattet. Die anerkannten Kosten werden dann auf die geringere Platzzahl verteilt. Eine Erweiterung der Platzzahl ist in Absprache mit dem Leistungsträger möglich. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschrie-

benen Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Der zu erbringende Nachweis gemäß LRV- SH erfolgt per E-Mail an die Koordinierungsstelle bis spätestens 1 Monat nach den Stichtagen (01. Juli und 31. Dez.). Dabei sind die vereinbarten Belegtage und die tatsächlichen Belegtage darzustellen.

§ 5 Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen

(1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der betreuten Kinder sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sowie der schulischen und der teilstationären Maßnahme sind die Übergänge sichergestellt. Ergänzend sind die Inhalte in der Konzeption gemäß Anlage beschrieben.

(2) Für jede Schülerin und jeden Schüler wird kontinuierlich ein auf Grundlage des sonderpädagogischer Förderplanes, der vom zuständigen Förderzentrum erstellt wurde, und ggf. den Vereinbarungen in der Hilfeplanung aufbauender individueller Förderplan für den Nachmittagsbereich geführt, evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Aufgrund der der Behinderung der Kinder zugrundeliegenden umfassenden sprachlich-kommunikativen Störungen, ist eine ganzheitliche Förderung der Sprachentwicklung notwendig, die die Entwicklungsbereiche

- Sprachliche und kognitive Entwicklung
- Wahrnehmung und motorische Entwicklung,
- Antrieb und Motivation,
- Selbständigkeit und lebenspraktische Kompetenz,
- Sozial-emotionale Kompetenz

umfasst.

(4) Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Zusammenarbeit der beteiligten Kräfte. Planungen für den Nachmittag werden gemeinsam besprochen und gegebenenfalls von Lehrkräften mitgestaltet, damit die Arbeit des Vormittages am Nachmittag fortgeführt werden kann und dabei die gleichen Ziele verfolgt werden.

(5) Die angewandten Methoden und die vermittelten Inhalte orientieren sich am jahrgangsübergreifenden Lernen in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule.

Sie umfassen in Anlehnung an die Konzeption:

- Schaffung eines Schutz- und Schonraumes, in dem auf Grundlage der Akzeptanz der Einschränkungen der Kinder, eine fördernde Lernatmosphäre und Erfolgserlebnisse ermöglicht werden,
- Schaffung sprachfördernder Alltagssituationen
- Förderung von Interaktionen mit sprachunauffälligen Kindern durch Kooperation mit der Grundschule,
- Erprobung von Sprache in alltäglichen Situationskontexten,
- Gemeinsame Aktivitäten, Ausflüge und Projekte mit sprachunauffälligen gleichaltrigen Kindern,
- rhythmisch-musikalische Angebote,
- psycho- und sensomotorische Angebote,
- Lernen am Modell als grundlegende Methode.

(6) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Kinder und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.

§ 6 Umfang der Leistungen

(1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII.

(2) Die Tagesgestaltung ist gekennzeichnet durch ein mit der sonderpädagogischen Beschulung eng verknüpftes verpflichtendes Betreuungs- und Förderangebot von Montag bis Freitag:

10.30 Eintreffen der Erzieherinnen, vorbereitende Tätigkeiten

11.00 bis 11.45 Uhr Teilnahme der Erzieherinnen am Unterricht

12.00 bis 13.00 Uhr gemeinsames Mittagessen mit den Erzieherinnen

13.00 bis 15.30 Uhr Freispielzeit, Lernzeit, Zeit für gemeinsame Aktionen

15:30 Uhr Abfahrt der Kinder

15:30 bis 16:00 Uhr Nachbereitung, Dokumentation ggf. Gespräche.

➔ Anmerkungen übergreifend zur LV /Konzeption: Die genaue zeitliche Staffelung ergibt sich erst mit Festlegung der Standorte, so dass die Abläufe dann an die Stundenzeiten vor Ort angepasst werden können. Bei zwei Maßnahmen ggf. auch eine geringe zeitliche Abweichung untereinander zu erwarten. Bei den Konzeptionen durch die FÖZ/GS sollte überlegt werden, ob ggf. die Endzeiten am Freitag weiter verkürzt werden könnten (z.B. Abfahrt 14.00), um den Kinder einen längeren Nachmittag zu Hause zu ermöglichen (Teilnahme an Veranstaltungen in der Familie, Kindergeburtstage, Wochenendreisen etc.) Die „eingesparte" Arbeitszeit der Erzieher an dem Tag könnte dann auf den Freitagvormittag/ die anderen Tage verteilt werden, so dass auch Unterstützungen im Unterricht zeitlich früher möglich sind. -Noch zu klären.
Stand 29.04.2013: Zeiten entsprechen bereits der Konzeption

Das Betreuungsangebot wird an allen Schultagen im Jahr vorgehalten. Es steht von Montag bis Freitags für täglich mindestens 5,5 (s.o.) Stunden zur Verfügung.

Nach Bedarf finden themenbezogene Elternabende und Elternarbeit mit dem Ziel statt, die Eltern zur Übernahme von alltagsbegleitendem sprachförderndem Verhalten anzuregen. Regelmäßige Besprechungen dienen der gegenseitigen Abstimmung bezüglich der individuellen Förderung der Kinder.

§ 7 Antragsverfahren beim Leistungsträger

(1) Die Erfassung der Schülerinnen und Schüler für das Angebot erfolgt nach dem in der Konzeption ab Seite 3 unter den Punkten 2. und 3. beschriebenen Verfahren. Vor Aufnahme ist beim Leistungsträger ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen zu stellen.

(2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nach Durchführung des vorgenannten Erfassungsverfahren, der Bedarfsermittlung und Prüfung der sozialhilferecht-

lichen Voraussetzungen nur nach Vorliegen eines schriftlichen Bescheids über die Bewilligung der Maßnahme oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.

(3) Der Leistungserbringer informiert den örtlich zuständigen Leistungsträger nach Rücksprache und Information der Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber, wenn ein Kind an der Maßnahme unentschuldigt nicht regelmäßig teilnimmt und wenn ein Kind zusammenhängend außerhalb der Ferien länger als 6 Wochen abwesend ist.

§ 8 Teilhabeplanung und Berichterstattung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an der Teilhabeplanung des Leistungsträgers teilzunehmen sowie deren Fortschreibung zu unterstützen.

(2) Art, Umfang und Inhalt der Teilhabeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles und werden durch den Leistungsträger bestimmt. Sachverständige werden nach Maßgabe des Einzelfalles ggf. hinzugezogen und dadurch entstandene Kosten werden direkt vom Leistungsträger übernommen.

(3) Innerhalb der ersten 6 Wochen nach Maßnahmebeginn erstellt das Team unter Federführung des/r Sonderpädagogen für jedes Kind einen sprachheilpädagogischen Förderplan im Rahmen der prozessbegleitenden Förderdiagnostik. Unter Berücksichtigung dieser Grundlage wird durch die Lehrkräfte im ersten Schulhalbjahr ein sonderpädagogischer Förderplan erstellt. Dieser wird mit den Sorgeberechtigten besprochen und ist gemeinsam zu unterschreiben. Der sonderpädagogische Förderplan weist konkrete Förder- und Teilziele aus und beschreibt die Methoden, die zur Zielerreichung gewählt werden.

(4) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und beabsichtigter Fortsetzung der Maßnahme wird dem Leistungsträger rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien) unaufgefordert ein durch die Erzieherinnen erstellter Bericht zur Verfügung gestellt. Ein Abschlussbericht wird bei Beendigung der Maßnahme erstellt. Die Berichte sind mit den Sorgeberechtigten abzusprechen und von den Sorgeberechtigten und der für das Kind zuständigen Erzieherin zu unterschreiben.

(5) Der sonderpädagogische Förderplan ist die Grundlage für die Berichterstellung, sprachheilpädagogische Förderung und die Fortsetzung der Maßnahme. Er enthält Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Kindes und der Familie. Er benennt die Ziele und konkreten Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen.

§ 9 Qualität der Leistungen

Die Einrichtung muss die Leistungen in einer Qualität erbringen, die geeignet ist, den Anspruch jedes einzelnen Kindes auf angemessene bedarfsgerechte Leistungen der Sozialhilfe zu erfüllen. Das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

a) Strukturqualität
b) Prozessqualität
c) Ergebnisqualität

a) Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal gem. Konzeption zur Verfügung.
- Für die sprachheilpädagogischen Leistungen werden Mitarbeiter/Innen mit der Profession Erzieher/Erzieherin, die im Bereich Sprachheilförderung fortgebildet wurden, eingesetzt (s. Konzeption).
- Die gesamte Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus dem Personalplan. Zum Abschluss eines leistungsgerechten Entgelts legt die Einrichtung diesen Personalplan vor.
- Kenntnisse über Testverfahren zur Überprüfung der kindlichen Entwicklung gehören zum Standard der Mitarbeiter/innen und werden angewandt.

- Fort- und Weiterbildung des beschäftigten Personals
  Die Mitarbeiter/innen nehmen im weiteren Verlauf regelmäßig mindestens an 2 Tagen pro Jahr an Fortbildungen im Schwerpunkt Sprachförderung und/oder Entwicklungsförderung teil.

- Konzeption
  Die Konzeption für die Einrichtung vom *XXX 2013* bildet die Arbeitsgrundlage für das Personal. Sie wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und soweit erforderlich prozesshaft weiter entwickelt wird. Die Konzeption ist für alle zugänglich.

- Standort
  - Der Sitz der Einrichtung ist die Grundschule Fritz-Reuter-Schule
  - Hier stehen freie Kapazitäten in der bestehenden Grundschule in den Räumen der an die neue Turnhalle angegliederten ehemaligen Betreuungsklasse in Form eines Gruppenraumes und einem dazugehörenden Mädchen- und Jungen-WCs zur Verfügung. Die Gesamtfläche der Räumlichkeiten beträgt 68 m².
  - Die Fachräume, Sporthalle, Sportflächen auf dem Schulhof können nach Absprache und Verfügbarkeit von der Einrichtung mitgenutzt werden.
  - Zur Pausengestaltung wird der Schulhof der Schule genutzt.
  - Die sanitären Anlagen der Schule für die Schüler/Innen sowie die Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen für das Personal werden ebenfalls gemeinsam genutzt. Zusätzlich gibt es der ehemaligen Betreuungsklasse zugeordnete sanitäre Anlagen.
  - Die Einrichtung kann über die Betreuungsklasse der Fritz-Reuter-Schule Mittagessen bestellen, die Kosten für die Mittagsverpflegung übernehmen die Eltern. Die Einwerbung bzw. Abrechnung der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes obliegt den Eltern.
  - Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler wird vom Kreis Pinneberg-Kreisschulamt organisiert. Es ist möglich, dass die Aufgabe dem Leistungserbringer in einer separat zu schließenden Vereinbarung übertragen wird.

Anmerkung: Kinder stehen noch nicht fest- Regelung erst möglich, wenn Wohnorte bekannt.

Sächliche Ausstattung:

- Die sächliche Ausstattung der Gruppen- und Therapieräume sowie des Außengeländes entspricht den für eine fachlich qualifizierte Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Standards.

- Es steht ausreichend zweckmäßiges Fördermaterial zur Verfügung.

a) Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Dabei steht im Mittelpunkt die Art und Weise der Leistungserbringung in Bezug auf die Ziele, die mit der Leistungserbringung unabdingbar verbunden sind.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer am individuellen Bedarf orientierten Hilfeleistung auf der Basis der vorhandenen Konzeption,
- Die Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Förderpläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten/Erziehungsberechtigten erfolgt in einem partnerschaftlichen Dialog.
- Eine prozessbegleitende Kooperation mit dem Leistungsträger findet statt.
- Die mit dem Leistungsträger ggf. vereinbarten Berichtsvorlagen werden verwendet.
- Die fachübergreifende Teamarbeit/Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung und darüber hinaus mit dem schulischen Bereich der sprachfördernden Gesamtmaßnahme ist gesichert durch:
  - Übergabegespräche und -protokolle
  - regelmäßige Dienstbesprechungen
  - Anlassbezogene Arbeitsgruppen
  - Planung, Organisation und Durchführung in- und externer Fortbildungen.
- Alle beteiligten Fachkräfte sind gemeinsam für die Kinder der Gruppe verantwortlich und bringen ihre spezifischen Kompetenzen ein.
- Die Teilnahme der Kinder und die durchgeführten Maßnahmen – Art und Umfang -, Maßnahmeverlauf, erreichte sowie verbleibende Ziele werden dokumentiert.
- Die Einbeziehung und Kooperation von und mit den Erziehungsberechtigten erfolgt.
- Die Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen.
- Der Träger der Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass die oben genannten Leistungen im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung umgesetzt und eingehalten werden.

c) Ergebnisqualität

- Die Ergebnisqualität bemisst sich am Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des behinderten Kindes. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind Wohlbefinden und die Zufriedenheit des Kindes und deren Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

- Dargestellt werden die Situation des Kindes und der Entwicklungsverlauf im Bericht. Entwicklung vollzieht sich immer individuell und ist auch von nicht beeinflussbaren Parametern abhängig (z.B. Schwere und Fortschreiten einer Erkrankung, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten, psycho-soziales und sozio-

kulturelles Umfeld).

- Der Leistungserbringer verwendet zur Messung der Ergebnisqualität eine Dokumentationsvorlage, die vom Kreis Pinneberg- FD Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Als Grundlage für die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gilt § 75 (3) Satz 3 SGB XII.

§ 11 Leistungsgerechte Vergütung/ Abrechnungsverfahren

(1) Das leistungsgerechte Entgelt wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der AVV-SH in der geltenden Fassung zum LRV-SH gem. § 77 Abs. 2 SGB XII festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist der abgestimmte Personalplan gemäß § 8 a. Die Kalkulation der Personalkosten (einschließlich der Personalnebenkosten) erfolgt auf Basis des Tarifvertrags der Einrichtung, hier TVöD.

(2) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.

(3) Als Abrechnungsgrundlage wird ein Tagessatz pro Kalendertag vereinbart. Der Abrechnungszeitraum eines Schuljahres beginnt am 1.08. und endet am 31.7. des Folgejahres. Für Kinder, die im laufenden Schuljahr aufgenommen bzw. entlassen werden, wird der Vergütungssatz ab dem Aufnahmedatum bzw. bis zum Entlassungsdatum berechnet. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich mit Abschlag. Eine Rechnungsstellung und Endabrechnung erfolgt einmal jährlich zum 31.07. des abgelaufenen Schuljahres.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt mit Datum vom 01.08.2013 in Kraft und ist bis zum 31.07.2014 befristet. Das Angebot ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und kann mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres bei Bedarf angepasst werden. Soweit von keiner der Parteien 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarungen aufgefordert wird, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung bis zum 31.07.2020.

(2) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Absprachen sind unwirksam.

Rendsburg,	Tornesch,
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Im Auftrag	Stadt Tornesch Der Bürgermeister
Ursula Hegger	Roland Krügel

Az.: T431.556.800

Entwurf

Konzeption der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme in der Schuleingangsphase im Kreis Pinneberg

Standorte:

Fritz-Reuter-Schule Tornesch & Caspar-Voght-Schule Rellingen

Start 05.08.2013

Schuljahr 2013/14

Inhalt

1. Zielsetzung…….....……..……..……....3

2. Personenkreis….…….....……..……3

3. Aufnahmeverfahren…….…….…….3

4. Organisation…….……..…..…..…5

4.1. Maßnahmeträger…….……...……..…….5

4.2. Zuständige Schule……..……..…….……..5

4.3. Förderort……..…….5

4.4. Schülerbeförderung….……..……..……..……5

5. Personal……..……..……6

6. Räume und Materialien…….……..…….……6

7. Dauer des schulischen Angebots…….……..…….……6

8. Struktur…….…….……..……6

8.1. Tagesgestaltung/ Teilnahme .....…….……....…..7

8.2. Inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts...…….…….……7

8.3. Sprachförderung.....…….…….……8

8.3.1. Sprachheilpädagogischer Förderplan ...……..…….……8

8.4. Hortbereich.....…… …….……9

9. Finanzierung……..……..…10

10. Sächliche Ausstattung…….……....……..……10

11. Plätze…….……..……10

Für dieses Konzept wurden Originalkonzepte aus den Kreisen Stormarn, Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg herangezogen, z.T. übernommen und angepasst für den Kreis Pinneberg

1. Zielsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist es, für den Bereich der Eingangsphase eine fachlich hochqualifizierte Sprachtherapie in Verbindung mit einem, in Kooperation von Sonderschulpädagogen und Grundschulpädagogen durchgeführten Unterricht zu gewährleisten. Begleitet wird dies durch ein sprachförderndes Nachmittagsangebot. Die Maßnahme zeichnet sich also durch ein umfassendes Ganztagsangebot aus, welches alle Entwicklungsbereiche einbezieht und dennoch gezielt sprachheilpädagogische Schwerpunkte setzt.

2. Personenkreis

Die Einrichtung nimmt folgende Menschen im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII und des § 1 Abs. 6 der Eingliederungshilfe - Verordnung auf:

- Kinder mit einer Sprachbehinderung sowie Kinder, die von einer Sprachbehinderung bedroht sind
- die aus dem Bereich der flexiblen Eingangsphase kommen
- die wegen des ausgewiesenen Förderumfanges mit dem Schwerpunkt Sprache in der Grundschule, auch mit besonderen Fördermaßnahmen, dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können

Die grundlegende **Erfassung** der Schülerinnen und Schüler für das Angebot der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme erfolgt

- durch sprachheilpädagogisch tätige Lehrkräfte, die in den Kindertageseinrichtungen sprachauffällige Kinder betreuen
- durch Lehrkräfte der Grundschulen oder Sonderpädagogen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung
- durch Schulärzte und Schulärztinnen im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung
- durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen (KTE)

3. Aufnahmeverfahren

- Sprachauffällige Kinder in den Kindertageseinrichtungen (KTE) werden der zuständigen Grundschule gemeldet. Diese leitet die Meldung weiter an die Leitung des **FÖZ vor Ort**. Die Meldung erfolgt durch die entsprechende Leitung der Einrichtung.

- Sprachauffällige Kinder, die bereits die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden durch die Grundschulleitung ebenfalls an die Leitung des FöZ gemeldet.

- Die Leitung des Förderzentrum sichtet die Meldungen und prüft

- Das schriftliche Einverständnis der Eltern mit dem Besuch einer SIM ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufnahme des Verfahrens und der Anfertigung des sprachheilpädagogischen Beratungsgutachtens. Ein Anspruch auf der Besuch der Maßnahme besteht nicht.

- Es ist, gerade zum Zeitpunkt der Installierung der Maßnahme damit zu rechnen, dass evtl. eine hohe Anzahl an Anträgen gestellt werden. Deswegen sollte **nur** wenn der dringende Verdacht auf einen **umfassenden** Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sprache besteht (Schweregrad 4), ein *sprachheilpädagogisches Beratungsgutachten* angefertigt werden. Ob dies angezeigt ist, entscheiden die Sprachheil-Förderschullehrer (SPH) bzw. Leitungen der FÖZ vor Ort.

- Das Gutachten wird durch das FÖZ vor Ort erstellt. Dieses sollte möglichst im März/April fertig gestellt sein, um genügend Zeit für den nötigen Nachlauf zu haben. (Genaue Fristen s. aktuelle Rundverfügung des jeweiligen Schuljahres).

- In dem Bericht müssen alle folgenden Bereiche untersucht und dargestellt werden:

  - kommunikativ-pragmatische Ebene (Kommunikationsfähigkeit)
  - lexikalisch-semantische Ebene (Wortschatz)
  - morphologisch-syntaktische Ebene (Satzbau, Grammatik)
  - phonetisch-phonologische Ebene (Artikulation, Laute)
  - auditive Wahrnehmung

  Die kreisinternen Vorgaben zur Testdiagnostik bei sprachheilpädagogischen Beratungsgutachten sind zu beachten.

Nur wenn **ein schwerwiegender und umfänglicher Förderumfang mit dem Schwerpunkt Sprache** festgestellt wird und dieser Schwerpunkt auch **deutlich im Vordergrund** steht, ergeht möglichst zeitnah eine Meldung an das zuständige Schulamt.
In einigen Fällen kristallisiert sich nach dem Durchlaufen der Eingangsphase ein weiterer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen heraus. Dieser ist dann als vorrangig anzusehen. Über die weitere Beschulung muss dann erneut auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens beraten werden.

Das Schulamt sammelt die Akten.

- Das Gremium aus der Kreisfachberaterin Sprachheilpädagogik und den Sprachheillehrern (SHP) aus den SIM sichten alle Akten aus dem Kreis und diskutieren die Fälle. Geeignete Fälle werden dem Schulamt zur Entscheidung vorgeschlagen. Dies sollte spätestens bis Mitte Mai erfolgt sein

- Das Schulamt trifft nach Rücksprache mit der Kreisfachberatung Sprachheilpädagogik, dem örtlichen Sozialamt, dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem schulärztliche Dienst eine Entscheidung.

Auf der Grundlage der im Kreis abgesprochenen Verfahrensabläufe, entscheidet das Schulamt über die Beschulung und fertigt für jedes Kind einen Bescheid für die schulische Sprachheilintensivmaßnahme. Die Entscheidung des Schulamtes wird zeitlich befristet für ein Schuljahr getroffen und in allen Fällen erst ausgesprochen, sobald eine Entscheidung des örtlichen Sozialhilfeträgers/Sozialamtes über die Aufnahme in die außerschulische teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme am Nachmittag nach Vorlage der aktuellen Gutachten getroffen wurde. Das in der Regel amtsärztliche Gutachten wird zur Entscheidung des Sozialhilfeträgers/Sozialamtes herangezogen.

- Das Schulamt weist zu.
- Das gesamte Verfahren sollte rechtzeitig abgeschlossen werden. Es muss genügend Zeit vor der eventuellen Einschulung zur Verfügung stehen, um eine rechtzeitige Information der Eltern und die weitere Organisation der Träger und Schulen (insbesondere die Koordination der Fahrdienste) zu ermöglichen.
- Mit dem Zuweisungsbescheid wird den Eltern ein Formbogen zugesandt. Dieser dient zur Beantragung der Übernahme der Kosten für die heilpädagogische Leistung im Nachmittagsangebot aus Mitteln der Eingliederungshilfe (EGH).

In Ausnahmefällen kann die 1jährige Beschulung für die teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme nach eingehender Prüfung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung wird nur möglich sein, wenn der Förderumfang eindeutig weiterhin nur in dieser Sprachheilintensivmaßnahme gedeckt werden kann und der Sozialhilfeträger/Sozialamt die Übernahme der Kosten für die Maßnahme am Nachmittag gewährleistet. Auch in diesem Fall sind vor den Entscheidungen sowohl des Schulamtes als auch des Sozialhilfeträgers/Sozialamtes mit allen Beteiligten (s. Aufnahmeverfahren) einvernehmliche Koordinierungsgespräche zu führen. Eine Abstimmung in diesen Fällen kann zur Vereinfachung des Verfahrens zwischen den genannten Beteiligten auch telefonisch oder schriftlich erfolgen.

4. Organisation

Die organisatorischen Überlegungen sind getragen von dem Bemühen, ein möglichst kostensparendes und dennoch umfassendes, ganzheitliches und teilstationäres Angebot im Kreis Pinneberg zu machen.

4.1. Maßnahmeträger

Träger des schulischen Angebots einer ganzheitlichen sprachheilpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase ist die Gemeinde Rellingen bzw. die Stadt Tornesch. Sie kooperieren mit den regionalen Förderzentren in Rellingen bzw. Uetersen.

4.2. Zuständige Schulen

Die GS Fritz-Reuter in Tornesch ist die zuständige Schule vermehrt für den nördlichen Kreis. Im südlichen Abschnitt ist die GS Caspar-Voght als Standort vorgesehen. Die Kinder werden einer dieser Schulen durch das Schulamt zugewiesen. Eine möglichst wohnortnahe Zuweisung und damit möglichst kurze Anfahrtszeit wird angestrebt.

Die Sonderschullehrkräfte sind Lehrkräfte des regionalen Förderzentrums. Die sprachheilpädagogische Arbeit wird durch das Förderzentrum koordiniert.

4.3. Förderort

Die bildungspolitische Zielsetzung des Landes Schleswig Holstein geht den Weg der Integration. Bei dem Förderschwerpunkt Sprache wird von einer zielgleichen Beschulung ausgegangen, d.h. die Anforderungen, die an das Klientel gestellt werden, entsprechen dem Lehrplan der Grundschule. Förderort sind die beiden unter 4.2. festgelegten Schulen mit festen Klassen- und Therapieräumen.

4.4. Schülerbeförderung

Dieser Bereich muss dringend und endgültig geklärt werden. Es wurde den Trägern eine Regelung und Organisation der Fahrten durch den Kreis zugesichert, sodass keine Kosten hierfür bei den Trägern entstehen. Die Träger haben immer betont, dass sie nur mit der Aufnahme der Maßnahme einverstanden sind, wenn ihnen keine Kosten bei der Beförderung entstehen. Punkt muss vor der nächsten Sitzung geklärt sein.

Nächste Sitzung nach Vorlage der zugewiesenen SIM-Schüler und deren genauen Daten zwecks Fahrtorganisation: 21.5.

Text aus dem Entwurf Nov 2013: Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Der Kreis beteiligt sich zu einem 2/3 wie im Schulgesetzt vorgesehen an den Transportkosten.

Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) entsprechend.

Ein zeitlicher Ablauffahrplan für das Verfahren der nächsten Jahrgänge sollte entwickelt werden.

5. Personal

Das schulische Angebot ist mit mindestens 40 Lehrerwochenstunden ausgestattet. Diese sollen sich aus 2/3 Sonderpädagogen Fachrichtung S und 1/3 Grundschullehrerwochenstunden zusammensetzen

Die Klassenleitung sollte im Team zwischen Grundschullehrerin und Sonderschullehrerin erfolgen. Hierzu sind gezielte Absprachen über die Zuständigkeiten zu treffen. Insbesondere für den Nachmittagsbereich sind zwei ¾ Erzieherinnen notwendig. Diese müssen über eine gute Qualifizierung im sprachheilpädagogischen Bereich verfügen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem schulischen Angebot erhalten Ausgleich im Umfang von zwei Zeitstunden für Teambesprechungen, Förderplankonferenzen, Abstimmungen mit außerschulischen therapeutischen Kräften, Kooperationsvereinbarungen, Evaluierungsaufgaben etc. Eine wöchentliche Teambesprechung ist verbindlich. Die Sonderpädagogen arbeiten vernetzt mit dem Arbeitskreis Sprache auf Kreisebene.

6. Räume und Materialien

Das schulische Angebot nutzt die Räumlichkeiten der GS Fritz-Reuter bzw. GS Caspar-Voght einschließlich der Fachräume und Sportanlagen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen Lehrerarbeitsplätze, PC, Kopierer etc. der Schulen mit.

Notwendige (Erst-)Ausstattungen werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Neben den üblichen Einrichtungsgegenständen und –Geräten umfasst das auch das übliche Schulmaterial und spezielle Sprachheilmaterialien. Ebenso muss ein Verbrauchsetat für Papier, Kopierkosten und Bastelmaterialien für die Klasse zur Verfügung gestellt werden.

7. Dauer des schulischen Angebots

Das schulische Angebot der teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme ist ein Angebot der flexiblen Eingangsphase der Grundschule und ausschließlich als Durchgangsklasse konzipiert. Sie umfasst ein bis maximal drei Jahre und ist auf die schnellstmögliche Integration in die Heimatgrundschule der Schülerin oder des Schülers angelegt. Deshalb erfolgt die Zuweisung zur Fritz-Reuter bzw. GS Caspar-Voght jeweils nur für ein Schuljahr. Die weitere Beschulung in der Heimatgrundschule wird individuell vorbereitet und begleitet. Hierzu können Besuche in der neuen Schule genauso gehören wie Hospitationen der zukünftigen Lehrkräfte.

8. Struktur

Im Hinblick auf die angestrebte zukünftige Integration der Schülerinnen und Schüler in ihre zuständigen Regelschulen muss der anfänglich sinnvolle Schonraum im Verlauf der Förderung planmäßig und schrittweise abgebaut werden, um isolierende Aspekte zu vermeiden. Die Entwicklung von Sprache vollzieht sich hauptsächlich in sozial-interaktionalem Geschehen. So müssen für diese Kinder Sprachkontexte geschaffen werden, in denen sie in gezielten Interaktionen gemeinsam mit anderen sprachunauffälligen Kindern entsprechend ihres Alters gefördert – aber auch gefordert werden. Die eigenen Sprachfortschritte werden auf diese Weise in alltäglichen Sprach- und Situationskontexten erprobt und gefestigt. Gleichzeitig wird das Prinzip des Modell-Lernens am Sprach- und Leistungsvorbild gleichaltriger sprachgewandter Kinder genutzt. Die Teilnahme am Schulleben der Grundschule/ Offenen Ganztagsschule (OGTS) sowie klassen- und jahrgangsübergreifenden Aktivitäten sind somit unerlässlich.

8.1. Tagesgestaltung / Teilnahme

Die Maßnahme findet von Montag bis Freitag statt. An die Unterrichtszeiten von 8.00 – 12.00 Uhr schließt sich verbindlich die Nachmittagsbetreuung bis 15.30 Uhr an. Am Freitag endet diese um 14.00.

Nimmt ein Kind der Maßnahme unentschuldigt nicht regelmäßig teil und/oder fehlt ein Kind außerhalb der Ferien unentschuldigt/entschuldigt mehr als 10 Tage pro Halbjahr, führt das Team ein Gespräch mit den Personen-Sorgeberechtigten. Dabei werden die Fehlzeiten und ggf. vorliegende Atteste besprochen (s. Handlungsanweisung „Schul-Absentismus“ des Kreisschulamtes Pinneberg). Kann so eine regelmäßigere Teilnahme nicht erwirkt werden, informiert der Leistungserbringer den örtlich zuständigen Leistungsträger nach Rücksprache und Information der Personen-Sorgeberechtigten unverzüglich und leitet ggf. weitere Schritte ein.

8.2. Inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts

Die sonderpädagogische Förderung im Unterricht der teilstationären Maßnahme geht von dem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus, wie er im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz formuliert ist. Die sprachheilpädago-

gische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich der Sprache und Kommunikation auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den individuellen sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und den sprachlichen Leistungsanforderungen des Unterrichtsgegenstandes ist Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Lerninhalte von den Kindern und Jugendlichen auch bewältigt werden können. Die Auswahl und Aufbereitung der Unterrichtsthemen muss deshalb von den Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgehen, so dass der inhaltliche Zugang gesichert ist und die Lerninhalte für sie trotz der erschwerten sprachlichen Bedingungen erschließbar sein können.

Darüber hinaus muss der Unterricht durch das Aufgreifen von Interessen, Neigungen und Fragestellungen der Kinder und Jugendlichen einen hohen Aufforderungscharakter für sie haben, sprachhandelnd tätig zu werden. Für die didaktisch-methodische Gestaltung sind daher der handlungs- und projektorientierte, fächerübergreifende Unterricht und die Auswahl lebensbedeutsamer Lernthemen wesentlich. Die Zusammenarbeit in Partner- und Gruppenarbeitsformen, im entdeckenden und offenen Unterricht soll die Schülerinnen und Schüler ermutigen und anregen, Sprache unter der fachlichen Begleitung der Lehrkraft zu verwenden, d.h. mit fachspezifischen Unterstützungsangeboten aktiv zu gebrauchen und dabei neue Formen und Strukturen zu üben und zu verinnerlichen. Die auf diese Weise allmählich entwickelten neuen sprachlichen Kompetenzen müssen in immer neuen Lernsituationen erprobt, variiert, gesichert und erweitert werden. Selbstverständlich müssen die Lernangebote über eine notwendige Klassenorientierung hinaus auf die individuellen Förderziele der Kinder bezogen sein. Diese notwendige Differenzierung und Individualisierung erfolgt durch die Auswahl der Lernhilfen, der sprachlichen Anforderung, der Arbeits- und Sozialformen, der Anzahl und Gliederung der Lernschritte, der Lernzeit und der Phasen von Anleitung, Übung, Wiederholung und Freiarbeit. Der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler erfordert neben diesen Sprachförderangeboten im therapieimmanenten Unterricht zusätzliche problemspezifische Maßnahmen in der Einzel- oder Kleingruppensituation. Je nach Art und Umfang des individuellen Förderbedarfs erfolgt eine unterschiedliche Akzentuierung der unterrichtlichen und therapeutischen Arbeit. Diesbezügliche Ziele und Maßnahmen werden im individuellen sonderpädagogischen Förderplan festgehalten, der mit den Eltern besprochen wird.

Eine gute Verzahnung mit der Standort-Grundschule der SIM ist wichtig. Gemeinsame Veranstaltungen mit der Grundschule im Rahmen von Festivitäten sind wünschenswert.

8.3. Sprachförderung

Die Sprachförderung erfolgt parallel zur offenen Unterrichtsphase (z.B. bei unterschiedlichen Ankunftszeiten der Kinder) sowie parallel zum Unterricht und Hort. Die Kinder erhalten 2 Mal die Woche Sprachförderung, wobei diese keine volle Unterrichtsstunde umfassen muss. Diese Sprachförderung kann in Einzel- und/ oder Kleinstgruppe erfolgen.

8.3.1. Sprachheilpädagogischer Förderplan

Der sprachheilpädagogische Förderplan ist die Grundlage für die Berichterstellung, sprachheilpädagogische Förderung und ggf. der Fortsetzung der Maßnahme. Er enthält Angaben über die Maßnahmen und Methoden zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Kindes und der Familie. Er benennt die Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden.

Innerhalb der ersten 6 Wochen nach Maßnahmebeginn erarbeitet das Team unter Federführung der Sonderpädagogen für jedes Kind einen sprachheilpädagogischen Förderplan im Rahmen der prozessbegleitenden Förderdiagnostik für den Unterricht und den Hortbereich. Unter Berücksichtigung dieser Grundlage wird dieser durch die Lehrkräfte im ersten Schulhalbjahr erweitert und ein sonderpädagogischer Förderplan erstellt. Die Erzieherinnen ergänzen diesen durch die Anteile aus dem Hortbereich. Der Förderplan wird mit den Sorgeberechtigten besprochen und von allen gemeinsam unterschrieben.

Der Förderplan wird im zweiten Halbjahr weitergeführt. Daraus resultiert der Abschlussbericht bei Beendigung der Maßnahme.

Kommt das SIM-Team zu dem Schluss, dass eine Fortführung der Maßnahme für das Kind sinnvoll ist, wird ein dementsprechender Bericht erstellt. Die geplante Fortsetzung ist formlos frühestmöglich der Kreiskoordination Sprache/ dem Kreisschulamt für die Planung noch vor Berichterstellung zur Kenntnis zu bringen. Der jeweilige Bericht ist mit den Sorgeberechtigten abzusprechen und von den Sorgeberechtigten und Lehrer/in, sowie Erzieher/in zu unterschreiben.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und beabsichtigter Fortsetzung der Maßnahme wird dem Kreisschulamt und dem Leistungsträger rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien) unaufgefordert ein durch das SIM-Team erstellter Bericht zur Verfügung gestellt.

8.4. Hortbereich

Nach dem Unterricht beginnt der Hort. Dieser ist Bestandteil der Maßnahme und wird von allen Kindern besucht. Die Angebote des Horts sind je nach Erfordernissen der Kinder oder dem Charakter des Angebotes sowohl als Einzelförderung, wie auch für Kleingruppen oder die Gesamtgruppe konzipiert.

Das Nachmittagsangebot wird überwiegend durch zwei Erzieherinnen gestaltet, die im Bereich der Sprachförderung fortgebildet wurden. Die Erzieherinnen übernehmen die Verantwortung für die Kinder während der Mittags- und Nachmittagsstunden und sind damit wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen. Ein konsequent sprachförderndes Verhalten der Erzieherinnen ist unerlässlich. Dies bedeutet für die Kinder als Sprachvorbild zu dienen und durch den Einsatz von Modelliertechniken ihre sprachliche Entwicklung in allen Situationen des Alltags zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten ist die sprachliche Aufarbeitung wesentlicher Bestandteil. Die Erzieherinnen erarbeiten für den Förderplan den Anteil aus dem Nachmittagsbereich.

Die Erzieherinnen treffen in der Regel in der Pause vor der letzten Unterrichtsstunde in der Klasse ein. Die Pause wird zur Absprache mit den Lehrkräften genutzt. In der Unterrichtsstunde ist es die Aufgabe der Erzieherinnen, sich einen Überblick über die Lerninhalte der einzelnen Kinder zu verschaffen und in Absprache mit den Lehrkräften die Kinder beim Lernen zu unterstützen. Die Einbindung in Teile des Unterrichts soll die Erzieherinnen befähigen, die Lernzeit zu nutzen, um erarbeitete Lerninhalte am Nachmittag zu festigen. In der an den Unterricht anschließenden Mittagszeit begleiten die Erzieherinnen die Kinder zum Essen.

In der anschließenden Zeit bringen die Erzieherinnen sich in die Spiele der Kinder ein, um im Spiel der Kinder auf natürliche Art und Weise als Modell zu dienen und Handlungen der Kinder sprachlich zu begleiten. Individuell können Unterrichtsinhalte des Vormittags vertieft werden, indem entweder von den Lehrkräften vorbereitete Aufgaben bearbeitet oder Freiarbeitsmaterialien genutzt werden. Die verbleibende Zeit wird für gemeinsame Aktivitäten genutzt. Diese können auch mit weiteren Angeboten der Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulstandorten verbunden werden. Dabei ist es natürlich möglich, für größere Aktivitäten den gesamten Nachmittag zu beanspruchen.

9. Finanzierung

Der Schulträger schließt eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger - vertreten durch die Kosoz - hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe am Nachmittag und über die erforderlichen Investitionskosten, die explizit dem Nachmittagsbereich zuzuordnen sind.

Der Schulträger kann für die Schüler den entsprechenden Schulkostenbeitrag von den abgebenden Gemeinden einfordern.

10. Sächliche Ausstattung

Hierfür ist der Träger der Maßnahme zuständig.

11. Plätze

Ab dem Schuljahr 2013/14 stehen, aufgeteilt auf zwei Standorte, insgesamt max. 24 Plätze für schwer sprachauffällige Kinder im Sinne der §§53, 54 SGB XII und des § 1 Abs. 6 der Eingliederungshilfe der Eingangsphase zur Verfügung, die wegen des schwerwiegenden und umfassenden Förderumfanges im Bereich Sprache in der Grundschule, auch mit besonderen Fördermaßnahmen, dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können.